

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 10

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entscheidenden Punkte mit überlegenen Kräften aufzutreten.

Es war jetzt nicht mehr der Zweck eines Feldzuges, einige feste Plätze einzunehmen, durch eine einzige Schlacht wurde oft das Schicksal des Krieges entschieden. An die Stelle des Krieges der Positionen trat jetzt der Krieg der Schlachten und Bewegungen.

Wenn die glänzenden Erfolge, die Entschlossenheit und kühnen Unternehmungen der Franzosen in den Revolutionskriegen unsere Bewunderung verdienen, so hat auch die Standhaftigkeit der Truppen der Allirten und ihre feste Haltung in mitten der Reihe von Niederlagen und widrigen Zufällen gerechten Anspruch auf Anerkennung.

General M. Dumas sagt: „Man muß gestehen, daß wenn für die Offensive durch die Berechnung, den Entwurf und die Art der Ausführung der Kriegspläne die Grenzen der Kunst weiter ausgedehnt wurden, so sind die Fortschritte in der Defensiv nicht weniger bemerkenswerth. Keine Armee, weder in der alten noch in der neueren Zeit, ertrug ruhmvoller als die östreichische Armee in den vier letzten Feldzügen unausgesetzte Unfälle. Oft überwältigt durch überlegene Zahl, wurde sie nie in unordentliche Flucht geschlagen. Die Schlachten oder die Siege, welche durch die Franzosen erkämpft wurden, sind ebenso merkwürdig durch die schönen Rückzüge, der Kaiserlichen und die schöne thätige Bertheidigung, welche so schwer und welche der letzte Proberstein von der Solidität einer Armee abgeben.

Sechs doppelte Feldzüge (denn jene im Winter nicht weniger blutig, nicht weniger wichtig) boten mehr Thaten als vordem ein Jahrhundert.

Wenn man die Zahl der Streiter, welche in dem französischen und allirten Heere fochten, dann die Armee, welche Bonaparte in Egypten und Syrien hatte, jene der Türken, welche ihm entgegen gestellt wurden, die eingeschifften Truppen, Equipagen von mehr als 400 Linienschiffen und Fregatten auf dem Ocean, auf dem mittelländischen und baltischen Meer zusammenrechnet, so wird man finden, daß am Ende des Jahrhunderts, welches man jenes des Lichtes heißt, am Ende des goldenen Jahrhunderts, welches man uns so sehr verheißt hatte, mehr als zwölfmal hunderttausend Streiter im Handgemenge sich befinden, und daß dieser entsetzliche Krieg (um ihn mit dem Ausdruck, dessen sich Pitt bediente, zu definiren) der Krieg der bewaffneten Meinungen ist.

Das Studium der Geschichte, die tiefsten Untersuchungen über die Natur der Menschen und der Gesellschaft, die Grundsätze der Regierung festgestellt und gelehrt in Lehrsätze vereint, die Kultur und die Fortschritte der Kunst, alle Erfindungen des Genie's, alle Entdeckungen der Wissenschaften, alle vervollkommen Mittel der Civilisation waren in den Händen der Männer des beginnenden 19ten Jahrhunderts Werkzeuge des Krieges, Werkzeuge des Todes und der Barbarei. Man würde sagen, die Menschen hätten so lange Zeit nur gearbeitet, die Verbindungen zu vermehren, damit es kein Hinderniß mehr für die Wuth des Krieges gäbe. Es war schon keine

einzigste Nation in Europa, welche nicht dasjenige sagen könnte, welches Horaz für die Römer sagte:

„Qui gurgis aut quae flumina lugubris
„Ignara belli? quod mare Dauniae
„Non decoloravere caedes?
„Quae caret ora cruore nostro?“

von Elgger.

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Eidgenössische und kantonale Offiziere.

A. Truppenkommandanten. Generalstab. Adjutantur.

Der eidgenössische Stab begreift in seiner jetzigen Organisation nachstehende kombattante Abtheilungen in sich:

- a. den Generalstab;
- b. den Geniestab;
- c. den Artilleriestab.

Aus den Offizieren dieser Stäbe werden in den einzelnen Waffengattungen die Kommandanten der Truppenkörper bestellt, die Führer der Infanterie-, Kavallerie- und Artilleriebrigaden, die Divisionenkommando's, mit einem Wort die Chefs aller höhern Truppenverbände. Da wo verschiedene Schützenkompagnien zu einem Bataillon vereinigt sind, werden die Bataillonschefs ebenfalls dem Stab entnommen.

Die dem Chef beigegebenen Adjutanten gehören gleichfalls zu einer der obigen Stabsabtheilungen, welche somit auch diejenigen Offiziere in sich fassen, die mit dem Generalstabsdienst im engeren Sinne des Wortes betraut sind.

Hieraus geht hervor, daß die Funktionen, zu welchen ein Offizier des eidg. Stabes oder einer einzelnen Abtheilung berufen werden kann, von sehr ungleichartiger Natur sind, und darum nicht bloß verschiedene Kenntnisse, sondern auch verschiedene persönliche Anlagen voraussetzen.

Rascher Blick, Entschlossenheit und die Fähigkeit, sich das Vertrauen der Untergebenen zu erwerben, sind Eigenschaften, die einem Truppenführer nicht fehlen sollten, während er sehr wohl eine Reihe positiver technischer Kenntnisse entbehren kann, ohne welche der Generalstabsoffizier seinen Dienst nicht zu versehen im Stande ist. Ebenso kann ein Offizier befähigt sein, in vorzüglicher Weise die Funktionen eines Adjutanten zu versehen, ohne je die Eigenschaften zu erlangen, die zur Führung einer Brigade nöthig sind; gleichwohl wird er bei der bestehenden Organisation diese Funktionen mit der Zeit übernehmen müssen.

Der eidgenössische Stab setzt somit Offiziere voraus, welche für alle genannten Dienstzweige denselben Grad von Vorliebe und Anlage, dasselbe Maß von Kenntnissen und dazu auch die nöthigen Charaktereigenschaften besitzen; eine Voraussetzung, welche nur bei sehr wenigen Individuen zutreffen wird und deshalb praktisch unzulässig ist.

Daß aus denselben Gründen die Instruktion des eidg. Stabes eine unzulängliche sein muß, liegt auf der Hand. Truppenführung, Generalstabsdienst und Adjutantur erfordern bestimmte und unter sich verschiedene Kenntnisse und Fertigkeiten, und deshalb auch einen ganz verschiedenen Unterricht und ein anderes Studium. Unsere Einrichtung dagegen bringt es mit sich, daß für alle Offiziere der einzelnen Abtheilungen des Stabes nur eine Schule besteht, die zudem kaum so lange Zeit dauert, als erforderlich ist, um nur nach einer einzelnen Richtung hin für das Privatstudium den rechten Weg zu weisen. Ein anderes Ziel können unsere Militärschulen ohnedies nicht verfolgen, aber auch das ist für den Einzelnen mit dem besten Willen nicht erreichbar, weil er als Glied des eidg. Stabes unmöglich wissen kann, in welcher der ganz heterogenen Stellungen er seine Verwendung finden wird.

Diese Uebelstände sind in einem Milizheere doppelt groß. Der Offizier des stehenden Heeres, welcher zur Erwerbung militärischer Kenntnisse sein ganzes Leben hindurch die ungetheilte Kraft

verwendet, wird es bei den nöthigen Anlagen dahin bringen, in manigfacher Weise verwendbar zu werden.

Der Militärchef dagegen ist in einer ganz andern Lage; seine militärische Instruktion ist kurz; die Zeit, welche er dem Privatstudium widmen kann, ist ihm in der Regel ebenfalls knapp zugemessen, darum ist es in hohem Maße nothwendig, daß man ihm die Stelle, die er im Heere einzunehmen hat, genau fixire und seinen Pflichtenkreis möglichst eng abgrenze, wenn er im Stande sein soll, seinen Obliegenheiten zu genügen. Ein Offizier des Generalstabs (nehmen wir einen Oberstleutnant oder einen Major) wech bei der jetzigen Einrichtung unmöglich, ob er bei einem bevorstehenden Felddienst als Brigadefeldkommandant, als Bataillionskommandant oder als Stabschef einer Division verwendet werden wird; er muß sich auf das eine und das andere gefaßt machen und wird in der absoluten Unmöglichkeit sich befinden, auf alles zugleich sich vorzubereiten. Die Folge davon wird die sein, daß er sich entweder planlos oder, was noch öfter der Fall sein wird, daß er sich gar nicht vorbereitet. Strenge Sönderung und Heilung der Arbeit ist deshalb nirgends mehr, als bei einem Militärheere geboten.

Was die Truppen der stehenden Heere an technischer Fertigkeit und Manövrierfähigkeit voraus haben, läßt sich bei dem Militärheere in kurzer Zeit theilweise nachholen und theilweise durch andere Faktoren ersetzen; in Bezug auf die Bildung und die Kenntnisse der höhern Offiziere und des Generalstabes ist dieß keineswegs der Fall; man darf im Gegentheil behaupten, daß ein Militärheer mehr als ein anderes einen guten Generalstab nothwendig hat, um die weniger gelenke große Maschinerie des Heeres in zweckentsprechende Bewegung zu setzen und die Störungen in ihrer Funktion zu vermeiden. Ein guter Generalstab setzt aber eine große Summe von bestimmten positiven Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, die sich der Einzelne nur durch fortgesetzte planmäßige Arbeit erwerben kann und die durch keine noch so glänzenden Anlagen und Charaktereigenschaften ersetzt werden können, wie dieß bei dem Truppenführer viel eher der Fall ist.

Der Unterricht des Generalstabes wird so lange nicht fruchtbringend werden, bis an die Stelle der jetzigen Organisation des Stabes eine durch die Bedürfnisse selbst vorgezeichnete Ueberänderung tritt.

Genaue Ausschcheidung der Funktionen, angemessene Auswahl der dazu berufenen Offiziere und entsprechende Instruktion derselben sind die Bedingungen einer gehörigen Organisation des Stabes.

Um denselben zu entsprechen, hat man einfach die jetzt zum eigenössischen Stab gehörenden Offiziere so zu gliedern, wie es die Natur der Sache und ihre Verwendung mit sich bringt. Es sind die kommandirenden Offiziere von den eigentlichen Generalstabsoffizieren und diese wieder von den Adjutanten zu trennen. Gewiß wird Niemand auf den Vorschlag verfallen, ein aus verschiedenen Graden zusammengesetztes Korps von Infanterie-Offizieren zu bilden, um aus demselben das Kommando und die Stäbe der Infanteriebataillone zu besetzen, sondern man wird für angemessener halten, den Kommandanten aus den Offizieren der Kompagnien hervorgehen zu lassen. Nichts desto weniger geht man bei dem Kommando der höhern Truppenverbände genau in ersterer Weise vor. Anstatt die Kommandanten der Schützenbataillone aus den Hauptleuten zu rekrutiren, werden dieselben den Offizieren des eidg. Stabes entnommen, und dasselbe geschieht mit den Brigadefeldkommandanten, an deren Stelle doch ganz naturgemäß die tüchtigsten Bataillionschefs vorrücken sollten. Nicht die Batteriechefs werden zunächst zum Kommando der Artilleriebrigaden berufen, sondern diejenigen Hauptleute des Artilleriestabes, welche seit Jahren nie mehr im Truppenverbände waren und denselben möglicherweise gerade deshalb verlassen, weil sie sich darin nicht an ihrem Platze fühlten. Auf diese Weise geschieht es, daß eine Anzahl von Oberoffizieren sich an der Spitze von Brigaden befindet, ohne während ihrer ganzen militärischen Carrière je größere oder kleinere Truppenkörper geführt zu haben. Wenn einzelne derselben gleichwohl zu unsern besten Offizieren gehören, so sind sie es trotz der fehlerhaften Einrichtung geworden.

Die Subalternoffiziere werden lediglich mit Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit in ihrem Grade, d. h. als Adjutanten in den

Stab aufgenommen; ob dieselben aber die Stellung eines Truppenführers ausfüllen werden, zu der sie in Folge des Avancements nothwendig gelangen müssen, das ist lediglich dem Zufall anheimgegeben, der in so wichtigen Dingen überall ausgeschlossen werden sollte, wenn es, wie im vorliegenden Falle, möglich ist. Zum höhern Truppenführer ist in erster Linie Derjenige zu berufen, welcher sich in der Führung kleiner Truppenkörper geübt; aus den Bataillionskommandanten, den Batterie- und Schwadronchefs wird man ohne alle Frage bessere Brigadefeldkommandanten wählen, als aus denjenigen Offizieren, deren Bestimmung es mit sich brachte, nicht bloß keine Truppen zu befehligen, sondern überhaupt außer jedem Truppenverbände sich zu befinden. Allerdings kommt es nicht selten vor, daß bei der Besetzung der höhern Kommandostellen außer den Offizieren des eidg. Stabes auch Truppenoffiziere berücksichtigt werden; es liegt darin die Anerkennung des richtigen Prinzips, aber ohne seine Durchführung, weil gerade umgekehrt die Wahl aus den Truppenoffizieren die Regel und die Berücksichtigung der speziellen Generalstabsoffiziere die Ausnahme bilden sollte.

In diesem Sinne scheidet der Entwurf die kommandirenden Offiziere der höhern Truppenverbände als eine eigene Kategorie aus und läßt dieselben aus den Kommandanten der taktischen Einheiten hervorgehen, denn da die Brigadefeldkommandanten bei der Infanterie den Grad eines Oberstleutnants, und bei der Artillerie und Kavallerie wenigstens denjenigen eines Majors bekleiden, so folgt mit Nothwendigkeit hieraus, daß zu diesen Stellen Bataillions-, Batterie- und Schwadronskommandanten berufen werden müssen; selbstverständlich ist die Wahl eines geeigneten Generalstabsoffiziers nicht ausgeschlossen, wenn auch diese letztern ordentlicherweise in ihrer Abtheilung verbleiben und avanciren.

Es ist nicht ohne Interesse, darauf aufmerksam zu machen, daß das jetzige Gesetz im Art. 21 den im Entwurf durchgeführten Grundsatz der Ausschcheidung der kommandirenden Offiziere gewissermaßen anerkennt, indem es die allerdings unzulängliche Bestimmung enthält, daß „unter den Offizieren des Generalstabes ein Oberst für die Kavallerie, ein Oberst für die Schärfschützen, nebst der entsprechenden Anzahl von Oberstleutnanten, Majoren und Subalternoffizieren dieser Waffen sich befinden sollen.“

Dieser Bestimmung liegt unzweideutig die Anschauung zu Grunde, daß die verschiedenen Waffengattungen durch solche Offiziere kommandirt werden sollen, welche aus der Waffe selbst hervorgegangen sind.

Die erste gesetzliche Organisation des Generalstabes ruht ganz auf den Ideen, auf welche wir in dem Entwurfe wieder zurückkommen wollen. Sie finden sich in dem allgemeinen Militärreglemente vom Jahr 1804. Nach demselben besteht der Generalstab aus

dem von der Tagsatzung gewählten General,
dem Oberst-Quartiermeister,
dem Oberst-Kriegskommissär,
dem Oberst-Artillerieinspektor,
einer unbestimmten Anzahl „eidgenössischer Obersten“ und einer nach den Umständen zu bestimmenden Anzahl von „Stabsadjutanten mit Hauptmannstrang“.

„Die eidgenössischen Obersten versehen bei der Armee den Dienst von Divisions- und Brigadefeldkommandanten und werden von dem kommandirenden General nach Gutfinden bei der Armee angestellt.“

Daß diese Obersten ursprünglich aus den kantonalen Truppenführern hervorgingen, geht aus folgender Stelle des Reglementes klar hervor:

„Diejenigen Kantone, welche mehr als ein Bataillon zu stellen haben, mögen im Innern des Kantons einen Obersten ernennen; allein diese Obersten sollen nicht als gemeineidgenössische Obersten betrachtet, wenn sie nicht von der Tagsatzung dazu ernannt und brevetirt werden.“

Jeder eidgenössische Oberst hatte das Recht, einen Stabsadjutanten zu halten und selbst zu ernennen. Damit war aber keineswegs gemeint, daß diese Adjutanten eine Pflanzschule für künftige Obersten bilden sollten, was schon durch ihren Grad ausgeschlossen war.

Eine von den eidgenössischen Obersten verschiedene Stellung

nimmt der Oberquartiermeister ein; er ist der Chef des „Feld-Ingenieurkorps“, welches außer ihm aus zwei Oberstleutenants und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Lieutenants besteht. „Niemand soll in dieses Korps aufgenommen werden, welcher nicht Proben von seiner Fähigkeit durch ein von dem Oberquartiermeister veranstaltetes Examen abgelegt hat.“ „Einem jeden General oder Oberkommandanten eines besonderen Truppenkorps muß wenigstens ein Offizier von dem Feldingenieurkorps beigegeben werden.“

Die Aufgabe dieses Korps wird im Reglement so bezeichnet: „In Kriegszeiten wird man sich vorzüglich der Offiziere des Quartiermeisterstabes zur Aufnahme von Situationsplänen, bei Reconnoissirungen, zur Ausstetung von Lagern, zu Entwurfung von Marschdispositionen und Dislokationstabellen, ferner als Kolonnenführer und endlich zu Anlage von Schanzen, Kommunikationswegen und Laufbrücken und überhaupt zu allen auf Lokalsumstände sich beziehenden Vertheidigungs- und Offensivanstalten bedienen.“

Auch das allgemeine Militärreglement vom 20. August 1817 hält im Allgemeinen diese Grundsätze noch fest. Den eidgenössischen Obersten sind die Stabsadjutanten persönlich beigegeben; unter dem Oberquartiermeister bilden die Ingenieure, welche neben dem Dienst des Genie den des Generalstabes versehen, ein eigenes Korps.

Erst in dem jetzigen Gesetz werden die Generalstabsoffiziere, die Adjutanten und die Kommandirenden in eine und dieselbe Kategorie unter dem Namen „Generalstab“ vereinigt. Die Adjutanten rücken zu Kommandirenden vor, die genaue Auscheidung der Obliegenheiten ist verloren und die innere Gliederung zum Nachtheil der Sache verwischt.

Alle Offiziere des eidgen. Stabes, welche nicht Kommandirende sind, gehören nach den jetzigen Reglementen unter die Kategorie der Adjutanten (Divisions-, Brigade- und persönliche Adjutanten). Eine Auscheidung der eigentlichen Generalstabsoffiziere von den persönlichen Adjutanten ist in der Organisation nicht mehr wie früher vorgesehen, obgleich die Verschiedenheit der Obliegenheiten in den Reglementen noch klar hervortritt. In der Anleitung für den Generalstab, I. Abth., § 27, finden wir die persönlichen Adjutanten wieder unter der Bezeichnung von „Stabsadjutanten“; sie sind die Mittelpersonen zwischen dem Chef und den Untergebenen; die Ueberbringer und Vollzieher der Befehle; es ist ihnen Niemand direkt untergeordnet; nur ihrem unmittelbar Vorgesetzten sind sie für ihre Dienstverrichtungen verantwortlich.

Ganz anders gestalten sich nach derselben Anleitung (§ 15) folgende Pflichten der „Adjutanten“, welche den Truppenkommandanten zugetheilt sind, „um ihre Ansichten in Thätigkeit zu setzen; diese sollen jederzeit bereit sein, dasjenige, was der Kommandant vorhat, auszuführen und dessen Gedanken in Schrift zu fassen oder fassen zu lassen.“

Sie haben alles zu besorgen, was auf die Truppenbewegungen, Marschbefehle und Dislokationen, die Statistik und die Hülfquellen des Landes Bezug hat; sie verarbeiten das topograph. Material, führen das Tagebuch der Armee und ihrer Abtheilungen und sind mit einem Wort die Organe, welche die Befehle des Oberkommandanten zur Ausführung vorbereiten und in eine bestimmte Form bringen.

Während auf diese Weise die Reglemente den Dienst der persönlichen Adjutanten vom demjenigen des Generalstabes (ober nach dem frühern Ausdruck des Quartiermeister- oder Ingenieurstabes) in ganz rationaler Weise trennen, vereinigt das Gesetz die damit betrauten Offiziere in eine ununterschiedene Klasse und schafft damit die besprochenen Nachteile einer unklaren Organisation.

Der Entwurf dagegen läßt die sachliche Unterscheidung auch in der Organisation wieder hervorreten. Die „eidgenössischen Offiziere“ haben zunächst nichts mit einander als den Umstand gemein, daß sie von der Eidgenossenschaft gewählt werden. Diese Zufälligkeit darf keinen Grund dafür abgeben, sie zu einem einheitlichen Korps zu formiren, dessen einzelnen Gliedern die gleichen Funktionen übertragen sind. Der Entwurf geht daher wieder auf die rationelle Unterscheidung der ältern Militärgefesze zurück, in-

dem er die Kommandirenden von dem Generalstab und den Adjutanten trennt.

Zu den kommandirenden Offizieren werden auch diejenigen gerechnet, welche nicht bestimmte Truppenkörper unter sich haben, wie die Platzkommandanten, die Artillerie- und Genieoffiziere fester Plätze, Depot- und Etappenkommandanten etc.

Die Zahl dieser Offiziere wird nicht gesetzlich bestimmt, sondern richtet sich nach dem Bedürfnis, die Wahl erfolgt aus den Truppenoffizieren der taktischen Einheiten. Die Bestimmung, daß jeder Offizier von einem Kommando oder einer andern Dienstverrichtung unbeschadet seines Grades enthoben werden kann, findet sich schon im Gesetze vom Jahr 1804.

Der Generalstab, dessen Funktionen hinlänglich besprochen worden sind, besteht aus so viel Offizieren, daß außer der für den großen Stab nöthigen Zahl jeder Division und größern detachirten Korps ein Oberstleutenant oder Major als Chef des Stabes mit den nöthigen Gehülfen an Hauptleuten beigegeben werden kann.

Der Generalstab rekrutirt sich aus Offizieren aller Waffen ohne Unterschied, insfern sie die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen; das Avancement findet im Korps selbst statt; Uebertritt zu den kommandirenden Offizieren oder in die Truppen ist nicht ausgeschlossen. Selbstverständlich hat der Bund für angemessenen Unterricht des Generalstabes zu sorgen.

Die Bestimmungen über die Verrichtungen des Generalstabes gehören wie diejenigen der andern Stabsabtheilungen nicht in das Gesetz.

Die Adjutantur. Der Entwurf vermeldet es, ein besonderes Adjutantenkorps zu bilden und geht dabei von folgenden Betrachtungen aus:

Die persönlichen Adjutanten gehören der Natur ihres Dienstes entsprechend den Subalterngraden an. Würde aus ihnen ein eigenes Korps gebildet, so müßte für die Offiziere, welche bis zum Majorgrad vorgerückt sind, eine andere Verwendung gesucht werden, und sie hätten aus ihrer Stabsabtheilung auszutreten. Die notwendige Folge wäre die, daß dieselben in den Kommandostab aufgenommen werden müßten, wodurch genau wieder derselbe Uebelstand einträte, welchen die Organisation des Entwurfes vermeiden will. Dieser trifft deshalb die Anordnung, daß zum Dienste der Adjutantur Truppenoffiziere vorübergehend verwendet werden, welche während ihres Dienstes fortfahren, ihrem Korps anzugehören, in demselben avanciren und nachher wieder in dasselbe zurücktreten. Durch die Bestimmung, daß bei den Dragonerschwabronen und den Gwibdenkompagnien überzählige Offiziere in unbestimmter Zahl gehalten werden dürfen, wird es um so leichter werden, die Adjutantenstellen stets zu besetzen; dazu wird, wie die Erfahrung lehrt, auch der Umstand wesentlich beitragen, daß alle zur Haltung eines Adjutanten berechtigten Oberoffiziere die Befugniß des Vorschlages erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

De st r e i c h. (Die österreichische Armee.) Wer den sprüchwörtlich gewesenen Geist der Bequemlichkeit, das gewisse „Immer langsam voran“ der früheren Oestreicher noch heute bei Ihnen vermuthen würde, müßte durch eine Betrachtung der gegenwärtig in endloser Folge sich drängenden Reformen zu einer ganz andern Ansicht gelangen. Halten wir uns nur an das militärische Fach, so vergeht beinahe keine Woche, in welcher nicht die eine oder die andere Neugestaltung in Angriff genommen, durchberathen oder lebensfähig würde.

Ueber den Werth aller dieser vielfältigen Reformen ein bestimmtes Urtheil abzugeben, ist für den Fernersehenden sehr schwer; denn die verwickelten Staats- und Armeeverhältnisse Oestreichs verlangen ein sehr tiefes und langwieriges Studium, um mehr als nur oberflächlich gekannt zu sein. Uebrigens sind einsichtsvolle Offiziere und sogar auch die meisten unbefangenen Journale Oestreichs darüber einig, daß die jetzige Leitung des Kriegswesens fast immer einen guten Weg zu treffen, und das Wichtige von dem Nebensächlichen zu scheiden wußte. In der Tages-